



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 1995

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	7. 12. 1994	Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	308
21210	7. 12. 1994	Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	312

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
31. 1. 1995	RdErl. - Investitionsprogramm 1995 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	313
	Landschaftsverband Rheinland	
8. 2. 1995	Bek. - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 1995 und 1996	318

I.

21210

Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 7. Dezember 1994

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) folgende Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. Januar 1995 - V B 3 - 0810.92 - genehmigt worden ist.

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist die berufliche Vertretung der westfälisch-lippischen Apothekerinnen und Apotheker im Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Ihr Sitz ist Münster.

§ 2

Kammerangehörige

(1) Der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gehören alle Apothekerinnen und Apotheker an, die im Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

(2) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.

(3) Berufsangehörige, die im Bezirk zweier Apothekerkammern tätig sind, gehören der Apothekerkammer an, in deren Bezirk sie überwiegend tätig sind.

§ 3

Betreuter Personenkreis

Die im Landesteil Westfalen-Lippe tätigen

- Pharmaziepraktikantinnen und Pharmaziepraktikanten,
- Apothekerassistentinnen und Apothekerassistenten,
- Pharmazieingenieurinnen und Pharmazieingenieure,
- pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten,
- Apothekenassistentinnen und Apothekenassistenten,
- Pharmazeutischen Assistentinnen und Pharmazeutischen Assistenten,
- Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer,
- pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten,
- Apothekenfacharbeiterinnen und Apothekenfacharbeiter

einschließlich der in der Ausbildung zu diesen Berufen befindlichen Personen werden von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit und zur Wahrung der beruflichen und sozialen Belange betreut.

§ 4

Aufgaben

Aufgaben der Kammer sind insbesondere:

- a) für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen,
- b) die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen sowie Staats- und Gemeindebehörden gegenüber die Auffassung der Apothekerschaft zu vertreten,
- c) die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,

d) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,

e) eine Berufs- und Weiterbildungsordnung zu erlassen,

f) die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung zu fördern,

g) den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,

h) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser gegenüber Stellungnahmen abzugeben und auf Verlangen der zuständigen Behörden Gutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen,

i) Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen,

j) Verzeichnisse über alle Berufsangehörigen und deren berufliche Tätigkeit im Rahmen des Heilberufsgesetzes zu führen,

k) An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnungen und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor - Gesundheitsamt - zu übermitteln. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anzeigen nach § 3 Abs. 2 Heilberufsgesetz,

l) Regelung der Dienstbereitschaft nach § 23 Apothekenbetriebsordnung und § 4 Abs. 2 Ladenschlußgesetz,

m) Genehmigung von Rezeptsammelstellen nach § 24 Apothekenbetriebsordnung.

§ 5

Gehaltsausgleichskasse

(1) Zur Herbeiführung eines sozialen Ausgleichs zwischen älteren und jüngeren angestellten Kammerangehörigen sowie zwischen solchen mit und ohne Familie, die in öffentlichen Apotheken oder in der Standesorganisation des Kammerbezirks tätig sind, unterhält die Kammer die Gehaltsausgleichskasse (GAK).

(2) Die Gehaltsausgleichskasse gewährt Leistungen nach einer besonderen Leistungsordnung. Die für die Zwecke der Gehaltsausgleichskasse erforderlichen Geldmittel werden im Wirtschaftsplan der Gehaltsausgleichskasse gesondert bereitgestellt. Soweit sie nicht verbraucht werden, verbleiben sie der Gehaltsausgleichskasse und sind als Sondervermögen getrennt zu verwalten.

(3) Bei einer etwaigen Auflösung der Gehaltsausgleichskasse hat die Kammer das Vermögen zur Unterstützung bedürftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen zu verwenden.

§ 6

Fürsorgeeinrichtungen

(1) Zur Unterstützung der Kammerangehörigen, ihrer Ehepartner und ihrer minderjährigen Kinder sowie der Witwen oder Witwer und der minderjährigen Waisen von Berufsangehörigen, die in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, unterhält die Kammer eine Fürsorgeeinrichtung.

(2) Zur Alters-, Witwen- oder Witwer- und Waisenbetreuung der Apothekeranwärterinnen und Apothekeranwärter, welche die pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. April 1933 bestanden haben und eine Dauererlaubnis zur Tätigkeit in Apotheken besitzen, unterhält die Kammer eine Sonderabteilung „Erweiterte Fürsorge“.

(3) Die Fürsorgeeinrichtungen nach Absatz 1 und 2 gewähren freiwillige Leistungen nach Richtlinien, die auf Vorschlag des Sozialausschusses vom Vorstand der Kammer beschlossen werden. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Geldmittel für die Fürsorgeeinrichtung nach Absatz 1 werden im Wirtschaftsplan der Fürsorgeeinrichtung gesondert bereitgestellt. Soweit sie nicht verbraucht werden, verbleiben sie der Fürsorgeeinrichtung.

tung und sind als Sondervermögen getrennt zu verwalten. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Geldmittel für die Fürsorgeeinrichtung nach Absatz 2 werden im Haushaltsplan der Kammer gesondert bereitgestellt.

(4) Bei Auflösung einer dieser Fürsorgeeinrichtungen hat die Kammer nicht verbrauchte Mittel für soziale Zwecke innerhalb des Berufsstandes zu verwenden.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Kammer sind
 - a) die Kammerversammlung,
 - b) der Kammervorstand,
 - c) die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Die Organe werden nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und der Wahlordnung gewählt.

§ 8 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Ihre Mitglieder haben die Belange aller Kammerangehörigen und des Standes in eigener Verantwortung zu vertreten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gemäß §§ 11 ff. Heilberufsgesetz gewählt.

(3) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Kammervorstand.

(4) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden. Die Bildung von Fraktionen, ihre Bezeichnungen, die Namen der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Fraktionsmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Kammerversammlung entscheidet alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Beschlußfassung über Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Beitragsordnung sowie über den Haushaltsplan,
- b) Erlaß einer Berufsordnung,
- c) Erlaß einer Weiterbildungsordnung,
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Beisitzenden des Kammervorstandes, der satzungsmäßigen Ausschüsse, der zwei Rechnungsprüfenden und der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- e) die jährliche Wahl der Delegierten zum Deutschen Apothekertag,
- f) Wahl des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds in den Wahlausschuß für die Berufsgerichte,
- g) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kammervorstandes,
- h) Gründung und Auflösung von Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schaffung von Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung,
- i) Beschlußfassung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Kammer.

§ 9 Verfahren der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Kammerversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es beschließt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung, schriftlich formuliert, über die Geschäftsstelle an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die erweiterte

Tagesordnung muß spätestens am siebten Tage vor der Sitzung an die Mitglieder der Kammerversammlung abgesandt werden.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Kammerversammlung werden im Mitteilungsblatt der Kammer und/oder der Pharmazeutischen Zeitung bekanntgemacht.

(3) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann, wenn die Kammerversammlung es für notwendig erachtet, durch Beschluß ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

(4) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Heilberufsgesetz oder die Hauptsatzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung mit der Beschlußfassung einverstanden ist.

(7) In besonderen, eiligen Angelegenheiten kann eine Einberufung der Kammerversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.

(8) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen bindend.

§ 10

Ausscheiden von Kammerversammlungsmitgliedern

Scheiden Mitglieder der Kammerversammlung aus, so treten an ihre Stelle Kammerangehörige, die im Wahlvorschlag den bisher Gewählten folgen, im Falle des § 11 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes die Kammerangehörigen mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 11

Kammervorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und neun Beisitzenden.

(2) Er wird von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt es zurück, so ist die Ergänzung des Vorstandes durch die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung vorzunehmen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

(3) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung im Rahmen des Haushaltsplanes. Er ist im Zweifel für alle Geschäfte zuständig, für die nicht in dem Heilberufsgesetz oder in der Hauptsatzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Vertretung des Berufsstandes bei der Landesregierung,
- b) die Benennung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der nichtrichterlichen Beisitzenden der Berufsgerichte beider Instanzen,
- c) die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie der Vorsitzenden der Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse nach der Weiterbildungsordnung,
- d) die Entscheidungen, ob gegen Kammerangehörige gemäß § 69 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes der Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt werden soll,
- e) die Bestätigung der Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 2,
- f) die Vorbereitung der in der Kammerversammlung einzubringenden Anträge und Vorlagen,

- g) die Verwaltung des Vermögens der Kammer unter Mitwirkung des Finanzausschusses,
- h) die Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten der Kammer,
- i) die Festsetzung der Sätze für Auslagen der Mitglieder der Kammerorgane, Ausschüsse, Untergliederungen und Schlichtungsstelle nach Anhörung des Finanzausschusses.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung; sie muß erfolgen, wenn vier Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschuß, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, ohne Einberufung einer Sitzung durch Umfrage herbeigeführt werden. Die Entscheidung jedes Mitgliedes ist schriftlich festzuhalten. Der Vorstand hat in seiner nächsten Sitzung den gefaßten Beschuß zu bestätigen.

§ 12

Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, sind schriftlich abzugeben. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind.

(2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kammer, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, die Einberufung der Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes, der Vorsitz in diesen Sitzungen sowie die Entscheidungsbefugnis in allen Personalangelegenheiten der Kammer, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind, obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten im Falle der Verhinderung aus. Ist dies nicht möglich, so übernimmt vorübergehend das älteste Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

(4) Die gleichzeitige Wahrnehmung des Präsidenten- oder Vizepräsidentenamtes mit einer leitenden Funktion im Apothekerverband Westfalen-Lippe ist nicht zulässig.

§ 13

Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung bildet für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete zur Vorbereitung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Kammervorstandes. Sie entscheidet auch über die Stärke der jeweiligen Ausschüsse sowie über die Frage, ob für die Ausschußmitglieder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestimmen sind.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Die Befugnisse des Sozialausschusses sind in der Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse und in den Richtlinien der Fürsorgeeinrichtung niedergelegt.

(3) Die Ausschußmitglieder werden durch die Kammerversammlung gewählt. Soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

(4) Die Kammerversammlung bildet insbesondere folgende Ausschüsse:

1. Satzungsausschuß,
2. Ausbildungs- und Fortbildungsausschuß,
3. Weiterbildungsausschuß,
4. Finanzausschuß,
5. Sozialausschuß.

(5) Weitere Ausschüsse für andere Arbeitsgebiete können nach Bedarf von der Kammerversammlung gebildet werden.

(6) Der Kammervorstand weist ihnen die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten zur Beratung zu.

(7) Die Ausschüsse können, soweit erforderlich, zu ihren Arbeiten dritte, auch berufsfremde Personen hinzuziehen.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende.

(9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, es sei denn, der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit, die Öffentlichkeit für Kammerversammlungsmitglieder zuzulassen.

§ 14

Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker

(1) Sie fördern die Verbindung zwischen der Apothekerkammer und den Kammerangehörigen ihres Kreises und unterstützen die Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Für jeden politischen Kreis in Westfalen-Lippe werden in einer Versammlung der Kammerangehörigen des Kreises mindestens eine Kreisvertrauensapothekerin oder ein Kreisvertrauensapotheker sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kammervorstand.

(3) Ist die Wahl nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Beginn der neuen Wahlzeit der Kammerversammlung erfolgt, beruft die Präsidentin oder der Präsident eine Wahlversammlung ein.

(4) Kommt in dieser Wahlversammlung eine Wahl nicht zustande, ernannt der Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe eine Kreisvertrauensapothekerin oder einen Kreisvertrauensapotheker sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit der Kammerversammlung. Eine Abberufung ist möglich:

- a) auf Beschluß der Versammlung der Kammerangehörigen des betreffenden Kreises mit Zustimmung des Kammervorstandes,
- b) durch Rücknahme der Bestätigung auf Beschluß des Kammervorstandes, wobei die unter a) genannte Versammlung vorher zu hören ist.

(6) Insbesondere obliegen ihnen folgende Aufgaben:

- Unterrichtung der Kammerangehörigen durch regelmäßige Treffen,
- Mitteilung von Problemen und Anregungen aus der Kollegenschaft an den Kammervorstand,
- örtliche Vertretung der Kammer bei Behörden und Verwaltungen ihrer Kreise,
- örtliche Vertretung der Kammer bei den Kammerangehörigen, insbesondere bei besonderen Jubiläen, Geburtstagen, in Fürsorgefällen und bei Beerdigungen,
- Beratung der Kammer in Angelegenheiten des Kreises,
- Mitwirkung bei der Schlichtung von Streitigkeiten unter Kammerangehörigen,
- Funktion der „Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit“,
- Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Ausbildungsberatung für auszubildende pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 15

Schlichtungsstelle

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung entstanden sind zwischen Kammerangehörigen untereinander sowie zwischen ihnen und einem Dritten, wird bei der Kammer eine Schlichtungsstelle errichtet. In dieser werden eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie vier Beisitzende gewählt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- a) Die Termine der Schlichtungsstelle werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und zwei Beisitzende

wahrgenommen. Zur Schriftführung tritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Apothekerkammer hinzu.

- b) Die Parteien sind berechtigt, je eine Kammerangehörige oder einen Kammerangehörigen als weiteren Beisitzenden zu benennen.

(3) Schlichtungsverfahren können beantragt werden

- a) von Kammerangehörigen bzw. Dritten im Sinne des Absatzes 1,
b) vom Vorstand der Apothekerkammer.

(4) Ein im Schlichtungsverfahren abgeschlossener Vergleich ist von der Schriftführerin oder vom Schriftführer der Schlichtungsstelle zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterschreiben.

(5) Wird eine Einigung unter den Parteien nicht erzielt, wird der Vorgang durch die Schriftführerin oder den Schriftführer der Schlichtungsstelle dem Vorstand der Apothekerkammer vorgetragen.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten.

(7) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle werden den Parteien zusätzlich bis in Höhe von DM 200,- auferlegt.

§ 16

Entschädigung

Die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Schlichtungsstelle sowie die Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Auslagen erhalten sie Entschädigungen nach den vom Vorstand festgesetzten Sätzen, die der Kammerversammlung bekanntzugeben sind.

§ 17

Meldepflicht

Kammerangehörige haben die Pflicht, der Kammer die zur Anlegung eines Verzeichnisses gemäß § 5 Heilberufsgesetz erforderlichen Angaben zu machen. Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter sind verpflichtet, die in ihrem Betrieb tätigen Kammerangehörigen bei der Kammer an- und abzumelden. Soweit Kammerangehörige hiernach gemeldet worden sind, ist deren unmittelbare Meldung nach § 5 des Heilberufsgesetzes nicht mehr erforderlich. Die Meldepflicht gilt auch bei vorübergehender Beschäftigung, sofern diese länger als einen Monat dauert. Die Meldung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Das gleiche gilt für ein Weiterbildungsverhältnis gemäß der Weiterbildungsordnung unter Benennung des betreffenden Gebietes oder Teilgebietes. Der Meldepflicht ist in schriftlicher Form nachzukommen.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden im Mitteilungsblatt, das allen Kammermitgliedern zugesandt wird, und/oder in der Pharmazeutischen Zeitung veröffentlicht. Apothekenleiterinnen und Apothekenleiter sind verpflichtet, das Mitteilungsblatt ihrem pharmazeutischen Personal zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Geschäftsstelle

Die Kammer errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle. Ihre verantwortliche Leitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das erforderliche Personal einstellen.

§ 20

Geschäftsordnung

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Kammer, ihrer Organe und ihrer Einrichtungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Satzungen

(1) Zur Änderung dieser Hauptsatzung bedarf es der Dreifünftelmehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

(2) Weitere Satzungen und deren Änderungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu beschließen. Der Wortlaut der Anträge auf Erlass oder Änderung von Satzungen ist mit der Tagesordnung der Kammerversammlung bekanntzugeben.

(3) Satzungen und deren Änderungen sind, soweit sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, bekanntzugeben, und zwar:

1. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen; Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde,
2. im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
3. in der Pharmazeutischen Zeitung.

Satzungen und deren Änderungen, die nicht durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind, sind öffentlich bekanntzugeben

1. im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
2. in der Pharmazeutischen Zeitung.

(4) Satzungen und deren Änderungen treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

§ 22

Inkrafttreten der Hauptsatzung

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 5. 12. 1990 (SMBl. NW. 21210) außer Kraft.

Münster, den 25. Januar 1995

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter Frieze

Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Januar 1995

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1995 S. 308.

21210

Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 7. Dezember 1994

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1994 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) folgende Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. Januar 1995 - V B 3 - 0810.94.1 - genehmigt worden ist.

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung und Höhe der Gebühren

Gebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

1. die Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 17. Mai 1989 (SMBL. NW. 21210) einschließlich der Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen DM 300,-
2. die Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach § 47 Abs. 8 HeilBerG DM 50,-
3. die Durchführung von Abschluß- oder Wiederholungsprüfungen für Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer sowie pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte DM 150,-
4. die Zweitausfertigung von Urkunden DM 50,-
5. die Entscheidung über die Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft DM 100,-
6. die Entscheidung über die Genehmigung zur zeitweisen Schließung einer Apotheke .. DM 50,-
7. die Entscheidung über die Erlaubnis zur Errichtung einer Rezeptsammelstelle DM 120,-

§ 2

Gebühren-Schuldner

Gebührenpflichtig sind

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller
2. bei den Abschluß- und Wiederholungsprüfungen der Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer sowie der pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten die ausbildende Apotheke. Wird der Prüfling zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung nicht mehr in der ausbildenden Apotheke beschäftigt, so ist der Prüfling Gebührenschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

§ 4

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Apothekerkammer Westfalen-Lippe der Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 5

Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 4. Dezember 1991 (SMBL. NW. 21210) außer Kraft.

Münster, den 25. Januar 1995

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter Friese

Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Januar 1995

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

- MBL. NW. 1995 S. 312.

II.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und SozialesInvestitionsprogramm 1995
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-WestfalenRdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 1. 1995 - V C 1 - 5750.02

Nach § 18 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1994 (GV. NW. S. 623), wird für das Jahr 1995 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 1 | Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung: | |
| 1.1 | Ausgabemittel | 1 079,6 Mio. DM |
| 1.2 | Verpflichtungsermächtigung | <u>366,3 Mio. DM</u> |
| | | 1 445,9 Mio. DM |

- 2 Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 2.1 | Weiterfinanzierung der vor 1995 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen | |
| | - Ausgabemittel - | 519,6 Mio. DM |

- | | | |
|------|---|----------------|
| 2.21 | Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabensstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW) | |
| | - Anlage A - | 268,95 Mio. DM |

Anlage A

- 2.22 Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 1995 (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NW)

- Anlage B -

- Mio. DM

zusammen 2.21 und 2.22

268,95 Mio. DM

- 2.23 Bewilligung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW im Rahmen des Mittelkontingents der Regierungspräsidenten

20,0 Mio. DM

- 2.3 Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 1994)

90,0 Mio. DM

- 2.4 Reservebeträge für dringliche Einzelmaßnahmen

2,55 Mio. DM

- 2.5 Für die pauschale Förderung (§§ 23 und 24 KHG NW)

- Anlage C -

544,8 Mio. DM	Anlage C
<u>1 445,9 Mio. DM</u>	

- 3 Sofern bei der Weiterfinanzierung der vor 1995 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen Ausgabemittel in Höhe von 10,0 Mio. DM nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Ziffern 2.21 und 2.22 zusammen) um diesen Betrag erhöht.

- 4 Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NW entsteht nach § 18 Abs. 1 KHG NW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 1995 verbunden ist.

- 5 Sofern künftig Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Regelung nach dem KHG/KHG NW zu fördern sind, können Maßnahmen dieses Programms durch Instandhaltungsmaßnahmen, die von der Priorität her höher einzustufen sind, ersetzt werden.

Anlage A

	Krankenhaus	Kosten		
		insgesamt	davon	
			Ausgabe- mittel 1995	Verpflich- tungser- mächtigung
			Mio. DM	
1	Bezirksregierung Arnsberg			
1.1	St.-Josef-Hospital Bochum Ausbau des Funktionstraktes (Labor, Röntgen – ohne CT)	12,50	–	12,50
1.2	Martin-Luther-Krankenhaus Bochum-Wattenscheid Abhängigkeitsstation	7,00	–	7,00
1.3	Städt. Kliniken Dortmund Verlagerung der Urologie vom Westfalendamm und Neubau am Klinikzentrum Nord	32,50	–	32,50
1.4	Knappschaftskrankenhaus Dortmund-Brackel Schaffung sept. OP-Raumgr.	2,25	–	2,25
1.5	Krankenhaus Bethesda Freudenberg Vorbau von Sanitärzellen	6,10	–	6,10
1.6	Kreiskrankenhaus Werdohl Errichtung eines Verkehrszentrums	5,20	–	5,20
	insgesamt	65,55	–	65,55
2	Bezirksregierung Detmold			
2.1	Marien-Krankenhaus Bad-Lippspringe Umbau und Erneuerungsmaßnahme	7,50	–	7,50
2.2	Kreiskrankenhaus Herford Anbau von 2 asept. OP-Einheiten – 1. BA –	12,70	–	12,70
2.3	Kreiskrankenhaus Herford 2. Tagesklinik und Institutsambulanz, Psychiatrie	2,20	–	2,20
2.4	Kreiskrankenhaus Lübbecke Errichtung Psychiatrische Tagesklinik mit 20 Betten	2,70	–	2,70
2.5	Klinikum Minden Umbaumaßnahme für einen Linearbeschleuniger	2,04	–	2,04
	insgesamt	27,14	–	27,14

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1995	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM	
3 Bezirksregierung Düsseldorf			
3.1 Städt. Krankenanstalten Düsseldorf-Benrath Neubau Funktionstrakt	17,30	—	17,30
3.2 St.-Johannes-Stift Duisburg Neubau und Umbau zu einer zentralen OP-Abteilung, Neubau Klimaanlage und Zentralsterilisation	11,40	—	11,40
3.3 St.-Willibrord-Hospital Emmerich-Rees Neuerrichtung Liegendanfahrt mit Notaufnahmehbereich	1,82	—	1,82
3.4 Hospital zum Hl. Geist Kempen Neubau OP-Anlage	15,40	—	15,40
3.5 Krankenhaus Langenberg Errichtung einer Station mit 12 Betten für qualifizierten Entzug in Altbausubstanz	5,00	—	5,00
3.6 Städt. Hardterwaldklinik Mönchengladbach Errichtung einer geriatrischen Tagesklinik	3,60	—	3,60
3.7 Krankenhaus Bethanien Moers Bauteil E, Neubau Aufstockung 2. OG und Zwischengeschoß Umbau EG und 1. OG, Neubau Bettenzentrale	12,50	—	12,50
3.8 St.-Josef-Krankenhaus Monheim Erweiterung und Konzentration von Funktionsflächen, 1. BA Anbau KG bis 2. OG	7,00	—	7,00
insgesamt	74,02	—	74,02

	Krankenhaus	Kosten		
		insgesamt	davon	
			Ausgabe- mittel 1995	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM				
4	Bezirksregierung Köln			
4.1	Malteser-Krankenhaus Bonn-Hardtberg Anbau für Funktionsdiagnostik und Endoskopie	3,82	-	3,82
4.2	Marien-Hospital Bonn-Venusberg Erweiterung OP-Abteilung	2,10	-	2,10
4.3	Marienhospital Brühl An- und Umbau Entbindung Erweiterung Haus St. Marien (2. BA)	8,30	-	8,30
4.4	Rhein. Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf Umbau Haus 11	4,50	-	4,50
4.5	Antonius-Hospital Eschweiler Neubau Feuerwehraufzug und Treppenhaus	4,00	-	4,00
4.6	St.-Elisabeth-Krankenhaus Köln-Hohenlind Aufstockung um 3 Pflegegeschosse	6,60	-	6,60
4.7	Psych. Tagesklinik Altenburger Straße Köln Um- und Erweiterungsbau zur Schaffung einer Vollstation mit 16 Betten	5,63	-	5,63
4.8	Herz-Jesu-Krankenhaus Lindlar Anbau Intensivstation, Liegendanfahrt, Zentralsterilisation, Aufwachraum	4,43	-	4,43
4.9	St.-Josef-Krankenhaus Linnich Erweiterung OP-Trakt und Intensivstation	10,00	-	10,00
4.10	St.-Josef-Hospital Troisdorf Erweiterung OP-Abteilung	3,71	-	3,71
4.11	Rhein. Landesklinik Viersen Neubau Eltern-Kind-Station	2,63	-	2,63
	insgesamt	55,72	-	55,72

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1995	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM	
5 Bezirksregierung Münster			
5.1 Marienhospital Emsdetten Erweiterung des Bettenhauses von 1956	6,20	-	6,20
5.2 St.-Josef-Hospital Gelsenkirchen-Horst Neubau eines 2geschossigen Gebäudes zur Aufnahme des Linearbeschleunigers	5,96	-	5,96
5.3 St.-Barbara-Hospital Gladbeck Ausbau und Umbau Physik. Therapie	3,55	-	3,55
5.4 Westf. Institut für Jugendpsych. Hamm Neubau einer Tagesklinik mit 12 Plätzen	2,90	-	2,90
5.5 St.-Johannes-Stift Marsberg Neubau Tagesklinik mit integrierter Institutsambulanz in Paderborn	2,80	-	2,80
5.6 Clemenshospital Münster Neubau einer Einheit für Neurotraumatologische Frührehabilitation - 1. BA -	10,55	-	10,55
5.7 St.-Rochus-Hospital Telgte Neubau Bettenhaus mit Anbindung an das Hauptgebäude I BA	11,16	-	11,16
5.8 Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein Umbau Haus 11 (Westteil) II. BA	3,40	-	3,40
insgesamt	46,52	-	46,52

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1995	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM	
Pauschale Förderung nach § 23 KHG NW			
Veranschlagt sind für			
Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 19 KHG NW im Rahmen des § 23 Abs. 1 und 7 KHG NW und Beschaffung abstimmungspflichtiger medizinisch-technischer Großgeräte im Rahmen des § 24 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 KHG NW	544,8	540,0	4,8
insgesamt	544,8	540,0	4,8

- MBl. NW. 1995 S. 313.

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 1995 und 1996

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 8. 2. 1995

Aufgrund des § 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Nr. 55 vom 2. September 1994, S. 657), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Nr. 55 vom 2. September 1994, S. 666) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Land-

schaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit vom 13. 3. bis 21. 3. 1995 jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 8. Februar 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1995 S. 318.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569